

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18. Juni 2020 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt erlassen:

Präambel:

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Die Förderung in dieser Kindertageseinrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht Kindern bis zum Schuleintritt unabhängig von der Konfession zum Besuch offen.
- (2) Kinder unter drei Jahre werden mit einer Eingewöhnungsphase von zwei Wochen aufgenommen. Diese Eingewöhnungsphase dient dem sanften Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet am Gruppengeschehen teilzunehmen. In Absprache mit der Kindertageseinrichtung erfolgt eine Trennung von dem Kind. Die Betreuungszeit wird individuell mit den Eltern vereinbart und soll auf die volle Betreuungszeit ausgedehnt werden können.
- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet (Regelangebot). Zusätzlich bietet die Kindertageseinrichtung eine Betreuung in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr an.
- (2) Eine Änderung der Öffnungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres erfolgen. Entsprechende Anträge sind in der Regel mindestens drei Monate vor Ende des vorangegangenen Kindergartenjahres schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu stellen. Die Trägerin entscheidet nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Beirates.
- (3) Bei Bedarf können im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten gebührenpflichtige Sonderdienste eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderdienste ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Trägerin im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (4) Die Kindertageseinrichtung hat an 20 Werktagen im Kalenderjahr geschlossen. Von diesen 20 Tagen wird die Kindertageseinrichtung mindestens zwei Wochen in den Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen sein. Die genauen Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung im Beirat festgelegt und bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr bekanntgegeben.
- (5) Aus betriebsinternen Gründen kann die Kindertageseinrichtung in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung und Elternvertretung. Den Erziehungsberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Betreuung eines Kindes anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf gesonderte Betreuung gestellt werden. Die Ausschlussfrist wird durch die Leitung ebenfalls bekannt gegeben. Dem Antrag ist in der Regel durch den Träger in Absprache mit der Leitung und Elternvertretung stattzugeben.

- (6) Witterungsbedingt kann die Kindertageseinrichtung geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt werden. Wenn ein behördlich ausgesprochenes Fahrverbot besteht, bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Wenn flächendeckend oder auf die Region bezogen eine Schließung der Allgemeinbildenden Schulen angeordnet wird oder eine Unwetterwarnung ausgesprochen wurde, ist mit verspäteter Öffnung und eingeschränkter Personalstärke zu rechnen. Die Eltern sorgen für Begleitung ihrer Kinder auf dem Hin- und Rückweg.
- (7) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Mit der Antragstellung legen die Erziehungsberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot (Regelangebot mit/ohne zusätzliche Angebote) fest.

Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit, in der Regel entscheidet das Alter des Kindes.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Weiterhin ist ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die vorgeschriebene Masernschutzimpfung vorzulegen. Dieser Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:
- Impfausweis
 - Kinderuntersuchungsheft
 - ärztliches Attest

§ 6

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Eine Abmeldung des Kindes für die zusätzlich in Anspruch genommenen Angebote (Zusatzbetreuung) kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen.
- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne das eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich durch die Amtsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Trägerin.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. einer anderen aufsichtsberechtigten Person.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause gelassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

- (5) Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und/oder das Kreisgesundheitsamt eingeschaltet werden.

Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.

- (3) Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabfolgen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabfolgen.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Kindertageseinrichtung vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Leitung der Kindertageseinrichtung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

Im Einzelfall wird darauf verwiesen, die gebührenpflichtige Mitwirkung der Sozialstation Silberstedt und Umgebung e. V. in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die die Kindertageseinrichtung während des Betriebes aus eigener Veranlassung aufsuchen, sind nicht besonders versichert. Bei Unfällen tritt die jeweils eigene Kranken- bzw. Unfallversicherung ein.
- (4) Entschädigungen können gewährt werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch des Betriebes der Kindertageseinrichtung bestimmter Sachen, soweit der Schaden in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstanden ist.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTa-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtung.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus zwei Erziehungsberechtigten, zwei pädagogischen Kräften der Kindertageseinrichtung und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung gem. § 32 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Festsetzung der Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Elternbeiträge werden gemäß § 31 KiTa-Reform-Gesetz in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt. Das Nähere regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Träger der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung der Gemeinde Bollingstedt vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Bollingstedt, 18 Juni 2020

L.S.

Gemeinde Bollingstedt
Marc Prätorius
Bürgermeister